

**Verordnung der Stadt Erding  
über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten  
(Sperrzeitverordnung)  
Vom 30. Mai 2001**

Die Stadt Erding erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes - GastG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes -GastV- vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 433) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen)

auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr

festgesetzt.

- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22:30 Uhr einzustellen. Im übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23:00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 (GVBl. S. 142, BayRS 2129-1-8-U).

**§ 2**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,
  2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Erding, den 30. Mai 2001  
S t a d t E r d i n g

gez. Karl- Heinz Bauernfeind

Karl-Heinz Bauernfeind  
Erster Bürgermeister